

Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen zum Bauleitplanverfahren Nr. 998
- Korzert/ Rettungswache -

Vorbemerkung (zur Mitteilung an alle Einsprecher und Träger öffentlicher Belange):

Zwischen dem Eingang der vorgebrachten Anregungen und der Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist in diesem Verfahren eine ungewöhnlich lange Zeitspanne entstanden. Diese Zeitverzögerung erklärt sich folgendermaßen:

Das Bauleitplanverfahren Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - (Bebauungsplan) hat bis zum 05.10.2000 im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu jedermanns Einsicht offen gelegen. Wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplanes ist bekanntlich, das Baurecht für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache bereitzustellen. Im Weiteren ist vorgesehen, in die dort zu errichtenden Gebäude die freiwillige Feuerwehr Hahnerberg zu integrieren und den Standort Hahnerberger Straße Nr. 99 zu schließen. Gegen diese Absicht wandte sich ein Bürgerbegehren, das in einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf aus formellen Gründen mittlerweile für unzulässig erklärt wurde.

Zwischenzeitlich war die Realisierung der Feuer- und Rettungswache Korzert infrage gestellt, da das Land NRW eine finanzielle Förderung nicht mehr vorsah und städtische Eigenmittel in ausreichender Höhe nicht zur Verfügung standen. Insofern bestand vorübergehend auch die Überlegung, die entsprechenden Flächen möglicherweise einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und mit veränderten Festsetzungen dem Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 956 - Gewerbegebiet Korzert - anzugliedern. Ein dringendes Erfordernis, diesen angedachten Planungsakt auch zu vollziehen, bestand jedoch nicht.

Nunmehr bietet sich die Möglichkeit, mit Erlösen aus der Veräußerung städtischen Grundbesitzes, insbesondere des Grundstückes Hahnerberger Straße 99 (Feuerwache Hahnerberg), den Bau der notwendigen Feuer- und Rettungswache Korzert zu finanzieren. Der Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - soll daher mit der ursprünglichen Zielsetzung zum Abschluss gebracht werden.

Zu 1.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege teilt mit, dass konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler für den Planbereich derzeit nicht vorliegen. Bedenken würden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht.

Zu berücksichtigen sei allerdings, dass Bodendenkmäler in der Regel - insbesondere in Bereichen, in denen systematische Ermittlungen des archäologischen Potentials bisher nicht durchgeführt wurden - gerade erst bei der Durchführung von Erdarbeiten zutage träten.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sei in diesem Zusammenhang zu verweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sei die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/ 80039, Fax 02206/ 80517, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle seien zunächst unverändert zu erhalten. Es werde angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

.....

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Bebauungsplan sind Informationen als Anstoß aufzunehmen, wenn besondere, über das Übliche hinausgehende Hinweise vorliegen, dass Ereignisse, wie z. B. Bodenfunde, mehr als normal wahrscheinlich auftreten können. Dies ist hier nicht der Fall, so dass es keinen Grund gibt, eines der vielen anzuwendenden Gesetze im Baugeschehen ohne Grund hervorzuheben.

Zu 2.

Seitens des Rheinischen Straßenbauamtes Essen bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 998, wenn die mögliche Immissionsbeeinträchtigung von der L 418n bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werde. Die notwendigen Schutzmaßnahmen die über den in den Planfeststellungsunterlagen zur L 418n vorgesehenen Umfang hinausgingen, seien von der Stadt Wuppertal eigenverantwortlich zu veranlassen.

.....

Im Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - werden keine Nutzungen geplant, die im Hinblick auf die L 418n Schutzmaßnahmen auslösen, bzw. die über dem in den Planfeststellungsunterlagen zur L 418n vorgesehenen Umfang hinausgehen.

Zu 3.

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass die Luftbildauswertung negativ war und daher mit Baumaßnahmen begonnen werden dürfe. Nach den bisherigen Erkenntnissen sei jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden seien. Aus diesem Grunde seien Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sei aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Des weiteren empfiehlt der Kampfmittelräumdienst vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) Probebohrungen (70-max. 100mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen seien. Danach sollten diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden überprüft werden. Sämtliche Bohrarbeiten seien mit Vorsicht durchzuführen Sie seien sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen werde. In diesem Falle sei umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

.....

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Hinweis: Der Kampfmittelräumdienst teilt mit, dass die Luftbildauswertung negativ gewesen sei und mit den Bauarbeiten begonnen werden dürfe. Nach den bisherigen Erkenntnissen sei jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden seien. Aus diesem Grunde seien Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, seien aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Weiterhin wird die Empfehlung gegeben, vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) Probebohrungen (70- max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff-, oder Nichtmetallrohren zu versehen seien. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Zu 4.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Zur abschließenden Beurteilung werde um das schalltechnische Gutachten gebeten.

In bezug auf die wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange könnten die Bedenken nur dann als ausgeräumt angesehen werden, sofern die nachstehenden Ausführungen berücksichtigt würden:

Entwässerung

Die Erschließung i.S. § 30/34 BauGB sei erst gesichert, wenn die Sanierung der Kläranlage Buchenhofen abgeschlossen, sowie das gem. Abwasserbeseitigungskonzept ab 2000 eingeplante RKB „Nöllenhammer Weg“ (Maßnahme Nr. 07.10.162) fertiggestellt sei.

Im Sinne § 1a WHG/ § 51a LWG und § 2 (1) BNatSchG sei der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die Nutzung der örtlichen Einleitungsmöglichkeiten des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund oder in die angrenzenden natürlichen Abflussmulden zum Burgholzbach entgegenzuwirken. Der erforderliche Flächenbedarf für die entsprechend gewählten Entwässerungssysteme sei durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern und bei der Anordnung der Baugrenzen zu berücksichtigen.

Altlasten

Nach entsprechender Verfügung der Bez. Regierung Düsseldorf werde nunmehr von dort keine Stellungnahme zur Altlastenproblematik abgegeben.

.....
Die Schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - werden vorgelegt (Bericht der Peutz Consult GmbH Nr. F 5544-3 vom 22.10.2003, Schallimmissionsprognose der Fa. Ramm Ingenieur GmbH, Projekt.-Nr.2775/5 vom 20.04.2005) In den Gutachten ist die grundsätzliche Nachbarverträglichkeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgestellt.

Entwässerung

Schmutzwasser:

Die Sanierung der Kläranlage Buchenhofen ist mittlerweile abgeschlossen. Insofern ist die Erschließung diesbezüglich gesichert.

Oberflächenwasser:

Es besteht die Möglichkeit, die Oberflächenwasser in die städtische Kanalisation abzuleiten. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserkanal, in den eingeleitet werden kann. Er verläuft in dem von der Küllenhahner Straße abzweigenden Weg, der die Hofschaf Korzert erschließt. Das Wasser gelangt vor der Einleitung in die natürliche Vorflut zunächst in das Regenrückhaltebecken Küllenhahn. Alternativ werden Versickerungsmöglichkeiten auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache geprüft.

Zu 5.

Die Untere Landschaftsbehörde regt an, in den Bebauungsplan folgende Punkte als zeichnerische und textliche Festsetzungen aufzunehmen:

1. Für den Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche für Feuer- und Rettungswache ist die

Dachbegrünung für das Gebäude festgesetzt.

2. Die gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Fläche im südwestlichen Plangebiet ist mit einer Auswahl der nachfolgenden Gehölzarten zu bepflanzen. (Es folgt im Originalschreiben eine Liste mit Bäumen und Sträuchern.)

Die in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Drucks. 4056/00 Anlage 4) vom 24.05.2000 festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen seien im weiteren Verfahren durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch die Eintragung von Baulasten, zu sichern.

.....

Zwischenzeitlich war die Realisierung der Feuer- und Rettungswache fraglich geworden, da öffentliche Förderung nicht mehr zu erwarten war. Aus diesem Grunde erschien es nicht zweckmäßig, die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen zu binden und somit anderen Nutzungszwecken zu entziehen. Nunmehr soll die Finanzierung der Feuer- und Rettungswache über städtische Eigenmittel erfolgen, die seinerzeit vorgesehenen Flächen für den landschaftlichen Ausgleich stehen zwischenzeitlich aber nicht mehr zur Verfügung. Unter dieser Prämisse wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung überarbeitet. Als Ausgleichsflächen werden Flächen herangezogen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen (s. Eingriffsbewertung).

Eine Dachbegrünungen für das Gebäude der Feuer- und Rettungswache wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Allein die Reduzierung des Ausgleichsdefizits reicht als städtebauliche Begründung nicht aus, da es auch auf andere Art und Weise ausgeglichen werden könnte. Letztlich muß jede Festsetzung im Bebauungsplan den an § 1 Abs. 3 BauGB anzulegenden strengen Maßstäben nach städtebaulicher Erforderlichkeit genügen. Gleichwohl läßt der Bebauungsplan auch eine Dachbegrünung zu und schließt sie nicht aus. Es bleibt insofern dem Vorhabenträger - der Stadt Wuppertal - selber überlassen, eine solche Maßnahme durchzuführen und somit - auch i. S. einer „Vorbild-Funktion“ - dem Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde zu entsprechen.

Das Gesamtdefizit ist letztlich auszugleichen. Bei Errichtung einer Dachbegrünung vermindert sich das Defizit entsprechend dem in der Eingriffsbewertung dafür ermittelten ökologischen Wert.

Die Pflanzliste für die gemäß § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzte Fläche im südwestlichen Teil des Plangebietes wird hinweislich in den Bebauungsplan eingetragen.

zu 6.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) weist darauf hin, dass bereits in der frühzeitigen Trägerbeteiligung gegen einen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 998 Bedenken von ihr vorgebracht wurden.

Im Bereich Küllenhahner Straße/ Ecke Theishahner Straße sei eine im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Wuppertal verzeichnete Altablagerung (Verfüllung eines Tälchens) vorhanden. Bodenuntersuchungen aus dem Jahre 1987 (sie seien im Zusammenhang mit der Planung einer Bezirkssportanlage erstellt worden) stellten fest, dass die Auffüllung im Geltungsbereich des o.g. B-Plan geringer mächtig ist als im westlich angrenzenden Ablagerungsteil. Chemische Untersuchungsergebnisse über die Feststoffgehalte lägen nicht vor.

Aufgrund des Bodenbelastungsverdachts müsse im Planverfahren, durch eine Gefährdungsabschätzung (auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes -BBodSchG- und der Bundesbodenschutzverordnung -BBodSchV-), die Nutzungsverträglichkeit und die sich möglicherweise aus den Ergebnissen der Untersuchungen ergebenden notwendigen Konsequenzen für den Bebauungsplan festgestellt werden. Diese Aussagen/ Bewertungen seien erst nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchungen (Gefährdungsabschätzung und ggf. Folgeuntersuchung) möglich.

Es werde gebeten, den 2. Absatz im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Pkt. 7) und in der Begründung zum Bebauungsplan (Pkt. 9) bezüglich Altlasten zu korrigieren, da diese in der formulierten Form nicht zuträfen.

Weitere wasserrechtliche Belange der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (UWAB) würden ggf. noch in einer Stellungnahme formuliert.

.....

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt (GFM Umwelttechnik, Projekt.- Nr. 01312200.07, dat.: 22.06.2001). Dabei wurden nur im Bereich der im Plangebiet vorhandenen Ausläufer einer Altablagerung bis zu 1,9 m mächtige Auffüllungen aufgeschlossen. Sowohl die Oberbodenbeprobung als auch die Bodenmischproben aus dem gesamten Planungsbereich zeigen keine Auffälligkeiten. Die Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiet wie auch die für Grünland (aktuelle Nutzung) werden insgesamt eingehalten. Die Bedenken der UBB sind somit ausgeräumt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung des neuen Flächennutzungsplanes hinfällig geworden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Sinne der Forderung der UBB auf den neuesten Stand der Erkenntnisse gebracht.

Auf Anregung der UBB wird noch folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im norwestlichen Teil des Bebauungsplanes befindet sich der Ausläufer einer Altablagerung. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten im Auffüllungshorizont sind abfalltechnische Untersuchungen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) der Materialien zu gewährleisten, erforderlich. Im Rahmen von baurechtlichen Verfahren in diesem Bereich ist die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) bei der Stadt Wuppertal (Geschäftsteam 106.23) zu beteiligen.

Zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens liegen der UBB bei der Stadt Wuppertal keine weiteren konkreten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster der Stadt Wuppertal fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind.

Sollten bei Bodenbewegungen nichtnatürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll, etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist unverzüglich die UBB bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Geschäftsteam Altlasten, Bodenschutz und Stadtgeologie (R 103.23) zu benachrichtigen.

Zu 7.

Herr Lücke gibt im Namen von Wuppertaler Naturschutzverbänden folgende Anregungen:

Es solle zunächst geprüft werden, ob eine Verlagerung der Rettungswache überhaupt notwendig sei. Auf dem jetzigen Standort sei sicherlich noch genug Platz für notwendige Erweiterungen, und auch eine mögliche Modernisierung vorhandener Gebäude sei zu prüfen. Die Inanspruchnahme freier Flächen solle nur in Ausnahmefällen die Lösung sein, zumal das benachbarte Gebiet am Küllenhahn schon durch vorhandene und geplante Straßen sowie das Müllheizkraftwerk stark belastet sei. Die Wiesenfläche solle für landwirtschaftliche Nutzung erhalten oder allenfalls zur Aufnahme von Ausgleichsflächen für die künftige L 418 vorgesehen werden.

Falls die sorgfältige Prüfung dieser Aspekte ergebe, dass die Wache trotzdem an der Küllenhahner Straße neu geplant werde, wird vorgeschlagen, dafür nur die äußerste Nordwestecke vorzusehen. Dort sei eine ehemalige Deponiefläche erkennbar was darauf schließen lasse, dass da bereits in

die natürlichen Verhältnisse eingegriffen worden sei. Man könnte hieran den Willen zur Minimierung des Eingriffs erkennen.

Die darüber hinaus geplanten Wohngebäude werden nicht für erforderlich gehalten. In der Umgebung seien Wohngebäude und bebaubare Flächen genug zu finden, so dass es nicht notwendig sei, dafür die Freifläche an der Korzert zu versiegeln. Eine stadtbildwirksame Fläche würde ohne Not angegriffen und verkleinert. Spätere Begehrlichkeiten hätten leichteres Spiel. Die Mär von der Technologie- Achse Süd werde zurückgewiesen, wenn an deren anderem Ende in Barmen Tankstelle, Fast-Food-Betrieb und Autohandel entstünden.

.....

Die Standortfrage ist von der Feuerwehr eingehend geprüft worden. Der Standort Korzert ist gegenüber dem Standort Hahnerberg danach eindeutig zu favorisieren. Die Prüfung beinhaltete auch die Lage des Gebäudes der Feuer- und Rettungswache auf dem Grundstück Korzert. Aus einsatztaktischen Gründen ist die Ausfahrtsmöglichkeit direkt auf die Theishahner Straße die günstigste Variante, auch im Hinblick auf die Störträchtigkeit gegenüber vorhandener Wohnbebauung.

Im Gegensatz zur Auffassung von Herrn Lücke ist der Wohnungsbedarf von seiten der Feuerwehr formuliert worden.

Auch ohne die im Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - vorgesehenen Nutzungen sind die Freiflächen Korzert seit langem Gegenstand planerischer Überlegungen, die auf eine bauliche Nutzung abstellen. Es sind hier Flächen betroffen, die bereits mit Gültigwerden des Flächennutzungsplanes in 1967 als Wohnbaufläche der freien Landschaft planerisch entzogen waren. In allen weiteren konzeptionellen Überlegungen zur Nutzung dieser Flächen wurde immer von baulichen Nutzungen ausgegangen (Bezirkssportanlage/ Gewerbegebiet/ Betriebsanlagen MVA/ Technologieachse Süd) Dem entsprechen auch die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorsieht.

Bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 998 wurde mit Datum vom 14.03.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 956 - Gewerbegebiet Korzert - beschlossen, der mittlerweile zur Rechtskraft gelangt ist.

Insofern wird nicht im eigentlichen Sinne Landschaftsverbrauch betrieben, sondern eine seit Jahren für eine bauliche Nutzung vorgesehene Fläche ihrer Bestimmung zugeführt. Es ist seit einiger Zeit das Bestreben der mit Planung befassten Behörden und Einrichtungen, den Außenbereich als freie Landschaft vorrangig zu schonen und stattdessen vorzugsweise Grundstücke baulich zu nutzen, die sich eher in mehr oder weniger integrierten Lagen befinden. Dies trifft sowohl für die gesamte Fläche Korzert, als auch für das künftige Feuerwehrgrundstück zu.

Unabhängig von Überlegungen zu einer Technologieachse Süd wird der Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - in städtebaulicher Hinsicht für sinnvoll gehalten. Der landschaftliche Eingriff wird durch Anpflanzungen auf Flächen in den Ortslagen Vorm Eichholz und Buchenhofen ausgeglichen.

Zu 8.

Der Bürgerverein Küllenhahn weist darauf hin, dass sich aus Anlass eines von ihm mit initiierten Bürgerbegehrens ca. 3.100 Cronenberger Bürger für den Verbleib der freiwilligen Feuerwehr an ihrem bisherigen Standort Hahnerberg und damit gegen eine Umsiedlung auf das Grundstück Korzert ausgesprochen hätten. Das Bürgerbegehren sei letztlich vom Verwaltungsgericht zwar nicht für zulässig erklärt worden, es sei jedoch nicht nicht aus sachlichen sondern aus rein formalen Gründen gescheitert. Entgegen der damals gültigen Hauptsatzung (Einschätzung der Einsprecher) der Stadt Wuppertal hielt das Gericht die Entscheidung für überbezirklich, so dass Unterschriften in

ganz Wuppertal hätten gesammelt werden müssen. Die Begründung des Bürgerbegehrens sei dem gegenüber nicht beanstandet worden. Das Gericht hielt die Argumentation ebenso wie den Finanzierungsvorschlag für nachvollziehbar und überzeugend.

Der Bürgerverein bleibe somit bei seiner Auffassung, dass ein Neubau auf Hahnerberg besser und vor allem auch kostengünstiger durchgeführt werden könne als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 998. Im Einzelnen werde insoweit auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen verwiesen. Es werde gebeten, diese in die Beratungen über den Bebauungsplan einzubeziehen.

(Diese Unterlagen, Schriftsatz des Bürgerbegehrens, sind der Drucksache VO/1252/05 , Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache -, als Anlage 3 beigefügt.)

Im übrigen werde angeregt, das Gelände am Korzert frei zu halten für den Bau einer Sportanlage. Auch wenn diese zur Zeit nicht finanzierbar sein sollte, werde sie dennoch von den angrenzenden Schulen benötigt und von den Küllenhahner Bürgern befürwortet. Zusammen mit den Dreifach-Turnhallen und dem Schwimmbad könnte ein Sportzentrum entstehen, das alle Bereiche abdecke und überregionale Bedeutung erlange. Zudem sei das Gelände am Korzert das einzige im Ortsteil Cronenberg, auf dem man eine Bezirkssportanlage errichten könne. Mit dem Bau der Rettungswache werde das Gelände einen Zuschnitt erhalten, der den Bau eines Sportplatzes, ebenso aber auch eine anderweitige Gesamtplanung, praktisch unmöglich mache.

Im Übrigen brauche Küllenhahn Freiflächen zum Ausgleich für die von der MVA und der L 418 ausgehenden Umweltbelastungen.

Küllenhahner Bürger genossen den freien Blick über das Gelände bis nach Solingen und bei gutem Wetter bis in die Kölner Bucht.

Schließlich werde unter formellen Gesichtspunkten beanstandet, dass hier eine „Briefmarkenplanung“ zur Durchsetzung von Einzelinteressen erfolge.

Schon die Bürgeranhörung vom 16.05.2000 habe gezeigt, dass niemand hier für die vorgelegten Pläne sei. Dem solle Rechnung getragen werden. es solle nicht am Bürger vorbei geplant werden. Die bisherige Ausweisung des Geländes solle bleiben.

.....
Der von den Bürgern vorgelegte Schriftsatz zum Bürgerbegehren, mit der zur Abstimmung formulierten Fragestellung, war dem Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung bereits mit der Drucksache zum Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - i. S. des § 3 Abs. 2 BauGB (Drucks. Nr. 4056/00, Anlage 9) vorgelegt worden. Trotz der dort enthaltenen Argumente, die auf den Erhalt der Feuerwache Hahnerberg abstellen, wurde der Beschluss zur Offenlegung durch den vorgenannten Ausschuss 20.06.2000 einstimmig gefasst.

Der Schriftsatz zum Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid als Ratsantrag, datiert vom 14.09.1998, ist hinsichtlich der Aussagen mit bauplanerischem Bezug nochmals Gegenstand der Abwägung:

- Textteil Begründung

Die Begründung des Bürgerbegehrens wurde im Zuge eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf geprüft. Die Klage wurde zurückgewiesen und das Bürgerbegehren für unzulässig erachtet (Az.: 1 K 1397/99).

- Textteile Kosten: Bürgerbegehren - Verwaltungsvorschlag bis Folgekosten:

Zu den dort enthaltenen Aussagen, welche die Kosten und die Alternativplanung der Architektin Dahlhaus betreffen, wird, nach Würdigung der vorgetragenen Argumente durch den Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr -, wie folgt Stellung genommen:

Die von den Bürgervereinen favorisierte Planung eines Neubaus am alten Standort Hahnerberg war Gegenstand von Fachprüfungen und wurde in einer Sondersitzung des Ausschusses Schutz und Ordnung am 09.06.98 durch die Architektin Frau Dahlhaus vorgestellt und intensiv beraten. Der Ausschuss lehnte diese Alternative aber ab und fasste einstimmig einen Grundsatzbeschluss für den Standort Korzert.

Entgegen der Aussage im Bürgerbegehren wurde sehr wohl mit der Architektin Frau Dahlhaus ihr Bebauungskonzept auch im Hause der Feuerwehr eingehend erörtert. Von einem einseitigen Zer-riss der Planung Dahlhaus seitens der Verwaltung kann nicht gesprochen werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der geplante Gebäudeteil Feuerwehr am Standort Korzert in die Bereiche Löschzug Hahnerberg - mit Aufenthaltsräumen im 1. Obergeschoss - und Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr - im Untergeschoss - aufteilt. Die im Bürgerbegehren in diesem Zusammenhang angesprochenen Punkte Umkleideräume und Toiletten sind nicht haltbar, da hier Falschinterpretationen des Gebäudeentwurfes vorliegen. So sind im künftigen Trakt des Löschzuges Hahnerberg Toilettenanlagen für Damen und Herren vorgesehen. Das Untergeschoss soll zusätzlich Duschen und Vorräume für Damen und Herren enthalten. Die Anordnung der Stiefelwäsche im Bereich der Fahrzeughalle und der Alarmspinde entspricht dem Standard in Feuerwehrhäusern. Der zur Realisierung vorgesehene Gebäudeentwurf ist funktional.

Die im Bürgerbegehren vorgebrachten Argumente waren auch Bestandteil einer Eingabe an die Bezirksregierung Düsseldorf. Im Ergebnis sprach sich die Aufsichtsbehörde aber für einen sinnvollen Neubau auf Korzert aus.

Die Zahlendarstellungen in dem Papier des Bürgerbegehrens sind teilweise nicht exakt. So werden andere Zahlenwerte für Neubau Gerätehaus und Rettungswache als im Entwurf Dahlhaus sowie für Veräußerungen verwendet. Zu den Finanzierungskosten ist außerdem anzumerken, dass aufgrund einer Umstellung der Bezuschussungsrichtlinien des Landes seit 2001 es keine Zuschüsse zu Neubauten für Gerätehäuser mehr gibt. Bei Rettungswachen ist die Bezuschussung schon vor einigen Jahren eingestellt worden. Somit kann mit Landeszuschüssen nicht mehr gerechnet werden. Im Gegenteil ist es wichtig, dass durch Veräußerungen von Liegenschaften (z. B. des Feuerwehrgrundstückes Hahnerberg) der Anteil der städt. Finanzierung bereitgestellt werden kann. Dieses ist aber bei einem Neubau am alten Standort auf Hahnerberg in der Größenordnung nicht möglich.

- Textteil Schaden von der Stadt (FF Wuppertals) abwenden:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) hat am 16.05.2000 stattgefunden. Die Niederschrift wurde dem Rat der Stadt vorgelegt. Die Entscheidung für den Standort ist unter Abwägung aller Belange getroffen worden. Angesichts der verbesserten Rettungsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Rettungswache Korzert nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen der Stadt Wuppertal ist.

Abwägung zu den übrigen Anregungen des Bürgervereins Küllenhahn im Schreiben vom 29.09.2000:

Die Lagegunst für eine Bezirkssportanlage auf Korzert wäre sicherlich gegeben. Allerdings haben Kostenschätzungen zu der Erkenntnis geführt, dass eine Realisierung einer Bezirkssportanlage wegen der Höhe der Kosten auf unabsehbare Zeit nicht möglich sein wird. Insofern war städtischerseits eine Abwägung vorzunehmen zwischen einer Reservierung der Fläche für diesen Nutzungszweck und der Verwendung für aktuelle gewerbliche Investitionen. Die Aspekte Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung waren und sind gegenwärtig höher zu gewichten, was zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 956 - Gewerbegebiet Korzert - führte, der in Teilen bereits realisiert ist. Die Bezirkssportanlage kann auf Korzert nicht mehr errichtet werden. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - erfasst überdies nur einen ca. 0,8 ha großen Teil der

ca. 5,5 ha großen „Gesamtfläche Korzert“. Lediglich die 0,8 ha große Teilfläche für den Bau eines Sportplatzes freizuhalten, wäre unzweckmäßig.

Die Fläche ist formell nicht als Ausgleichsfläche für Belastungen, die aus der Müllverbrennungsanlage oder künftig von der L 418 ausgehen, vorgesehen und insofern für die im Bebauungsplan Nr. 998 festgelegte Zielsetzung verwendbar. Die Lebensverhältnisse in der Ortslage Küllenhahn verändern sich nach Realisierung des Bebauungsplanes kaum nachteilig. Eine nachteilig empfundene Veränderung wäre gegenüber der verbesserten Rettungssituation abzuwägen.

Die Beeinträchtigung der Blickachse zur Kölner Bucht ist wegen der Bedeutung des Bebauungsplanes 998 für das Rettungswesen der Stadt Wuppertal hinnehmbar.

Eine sogenannte Briefmarkenplanung liegt nicht vor. Es bestehen grundsätzlich keine besonderen Bestimmungen über die Größe und Begrenzung eines Plangebietes. Nach der herrschenden Rechtsauffassung gilt für Festlegung des Geltungsbereiches, dass sie sachgerecht sein muss. Auch eine Einzelplanung für ein konkretes Projekt ist daher nicht ausgeschlossen, wenn hierdurch die Gesamtkonzeption der städtebaulichen Ordnung nicht infrage gestellt ist. Nach Möglichkeit ist das Plangebiet aber so zu begrenzen, dass die der Bauleitplanung zuzurechnenden Konflikte auch im Plangebiet bewältigt werden können. Potentieller Konfliktstoff besteht im vorliegenden Fall insbesondere im künftigen Betriebsverhalten der Feuer- und Rettungswache und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Nachbarschaft. Diesbezüglich ist auf die eingeholten Gutachten (Fa. Peutz, F 5544-3 vom 22.10.2003 und Ramm Ingenieur GmbH, Projekt. Nr. 2775/5 vom 03.06.2005) abzustellen, wonach eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu prognostizieren ist. Insofern besteht auch kein planerischer Anlass, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - angrenzende Grundstücke aufzunehmen, da keine konfliktvermeidenden Festsetzungen dort zu treffen sind. Die städtebauliche Erforderlichkeit, den Geltungsbereich zu erweitern, ist nicht gegeben.

Zu 9.

Frau Dr. Gessner befürchtet, dass mit der Errichtung der Feuerwache Korzert weiteren Bebauungsplänen Tür und Tor geöffnet werde.

Dies werde für die Ortsteile Küllenhahn und Hahnerberg, die schon durch die MVA und den Weiterbau der L 418 belastet seien, noch mehr Verkehr, Lärm, Gestank und Luftverpestung bedeuten. Eine Ausgleichsfläche gäbe es nicht mehr. Frau Dr. Gessner schließt mit den Worten: „Hände weg von der Korzert“.

.....

Bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 998 wurde mit Datum vom 14.03.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 956 - Gewerbegebiet Korzert - beschlossen. Dieses Verfahren wurde im Jahre 2002 zum Abschluss gebracht. Insofern bestand bereits seit einiger Zeit die Absicht, unabhängig vom Bau der Rettungswache Korzert, das „Gelände Korzert“ baulich zu nutzen.

Es sind allerdings Flächen betroffen, die bereits mit Gültigwerden des Flächennutzungsplanes in 1967 als Wohnbaufläche der freien Landschaft planerisch entzogen waren. In allen weiteren konzeptionellen Überlegungen zur Nutzung dieser Flächen wurde immer von baulichen Nutzungen ausgegangen (Bezirkssportanlage/ Gewerbegebiet/ Betriebsanlagen MVA/ Technologieachse Süd) Dem entsprechen auch die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorsieht. Die im Laufe der Jahre erwogenen, vorgenannten Nutzungen widersprechen allesamt - ebenso wie die Nutzungsabsicht für eine Feuer- und Rettungswache - der Darstellung eines ASB nicht.

Trotz der in der Ortslage vorhandenen Nutzungen wie Müllverbrennungsanlage (MVA), Filterstaubdeponie und Altlasten der stillgelegten Deponie Korzert konnten bisher keine gesundheitsgefährdenden Belastungen für die Bewohner Küllenhahns und Hahnerbergs festgestellt werden. Auch die künftige L 418n lässt diesbezüglich keine gravierenden Nachteile erwarten. Dies zeigen die Ergebnisse der Gutachten, die anlässlich der Planfeststellung erarbeitet wurden.

Dass diese vorgenannten Nutzungen eher im städtebaulich ästhetischen Sinne und im Wissen um ihr Vorhandensein belastend wirken, ist verständlich. Insofern ist auch zu verstehen, dass die Freiflächen auf Korzert als ausgleichend wahrgenommen werden. Gleichwohl sind sie nicht rechtlich an diese Funktion gebunden, wie es beispielsweise bei Ausgleichsflächen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen der Fall ist.

Abzuwägen ist daher in erster Linie, ob die bauliche Nutzung der Freiflächen Korzert in der geplanten Form allgemeinen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Dies ist hier zu bejahen.

Den städtischen Planungsgrundlagen (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene) ist zu entnehmen, dass die Freiflächen zwischen Küllenhahner Straße, Theishahner Straße, Harzstraße und Samba- Trasse Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebietes sind.

Ein nennenswerter Kaltluftstrom bildet sich allerdings erst in den Oberläufen des Burgholzbaches sowie des Küllenhahner Baches und intensiviert sich dann mit zunehmendem Verlauf durch das Burgholzbachtal. Wohnnutzungen profitieren von dem Kaltluftstrom nicht, da er sich ausschließlich in die freie Landschaft ergießt.

Auch die durch die Realisierung der Planung bedingte Versiegelung der an der Kaltluftentstehung beteiligten Flächen im Bereich Korzert - und dadurch bedingte Veränderungen des lokalen Kleinklimas - lassen keine spürbar negativen Auswirkungen bzw. gar Gesundheitsgefährdungen für die Wohnbevölkerung im engeren und weiteren Umfeld dieser Freiflächen erwarten.

Störungen des Schulbetriebs der Grundschule und des Schulzentrums Süd sind durch die im Bebauungsplan Nr. 956 und Nr. 998 festgesetzten Nutzungen nicht zu erwarten, auch nicht eine Gefährdung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schulen. Im Bereich der Küllenhahner Straße befindet sich keine Zufahrt zu den gewerblichen Bereichen und auch nicht der Ein-/ Ausfahrtsbereich der Feuerwehr- und Rettungswache. Beide Andienungszonen befinden sich an der Theishahner Straße. Insofern sind auch keine Störungen der angrenzenden Wohnbebauung in nennenswertem und beachtlichen Umfang zu erwarten. Unzumutbare zusätzliche Lärmstörungen durch die Feuerwehr sind ebenso nicht zu erwarten. Dies ist gutachterlich belegt.

Die Einwände von Frau Gessner führen nicht zu einer Aufgabe der Planungsabsicht oder einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

zu 10.

Frau Gudrun und Herr Klaus Riske sprechen sich gegen den Bebauungsplan aus. Sie machen folgende Gesichtspunkte geltend:

- a) Unnötige Versiegelung freier Flächen
- b) Landschaftsverbrauch
- c) Eingriff in die Natur
- d) Beseitigung notwendiger Ausgleichsflächen (MVA, Deponie, Filterstaubdeponie, Tunnelausgang L 418 etc.)
- e) Vernichtung von Feuchtluftentstehungsgebieten
- f) Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- g) Beeinträchtigung der Blickachse Kölner Bucht
- h) Störung des Schulbetriebs durch Lärm und Verkehr
- i) Fehlende Möglichkeit für Bau einer Sportanlage auf der restlichen Fläche

- j) Kein ausreichend durchdachtes Gesamtkonzept
- k) Missachtung von Beschlüssen der Bezirksvertretung
- l) Missachtung des Bürgerwillens

Über evtl. gefasste Beschlüsse bitten Frau und Herr Riske informiert zu werden.

.....
Die Einsprecher haben sich ebenfalls im Zuge der Bauleitplanverfahren Nr. 956 - Gewerbegebiet Korzert - eingebracht und dort eine im wesentlichen gleiche Aufzählung von Argumenten gegen die Planung vorgetragen. Die zum Bauleitplanverfahren Nr. 956 getroffenen Abwägungen, welche vom Rat der Stadt am 05.11.2001 durch Satzungsbeschluss bestätigt wurden, sind größtenteils auf die hier vorliegenden Einlassungen anzuwenden.

Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 998 kann eine Versiegelung von Flächen stattfinden. Es sind allerdings Flächen betroffen, die bereits mit Gültigwerden des Flächennutzungsplanes in 1967 als Wohnbaufläche der freien Landschaft planerisch entzogen waren. In allen weiteren konzeptionellen Überlegungen zur Nutzung dieser Flächen wurde immer von baulichen Nutzungen ausgegangen (Bezirkssportanlage/ Gewerbegebiet/ Betriebsanlagen MVA/ Technologieachse Süd) Dem entsprechen auch die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorsieht.

Die im Laufe der Jahre erwogenen, vorgenannten Nutzungen widersprechen allesamt - ebenso wie die Nutzungsabsicht für eine Feuer- und Rettungswache - der Darstellung eines ASB nicht.

Insofern wird nicht im eigentlichen Sinne Landschaftsverbrauch betrieben, sondern eine seit Jahren für eine bauliche Nutzung vorgesehene Fläche ihrer Bestimmung zugeführt. Es ist seit einiger Zeit das Bestreben der mit Planung befassten Behörden und Einrichtungen, den Außenbereich als freie Landschaft vorrangig zu schonen und stattdessen vorzugsweise Grundstücke baulich zu nutzen, die sich eher in mehr oder weniger integrierten Lagen befinden. Dies trifft sowohl für die gesamte Fläche Korzert, als auch für das künftige Feuerwehrgrundstück zu.

Trotz der in der Ortslage vorhandenen Nutzungen wie Müllverbrennungsanlage (MVA), Filterstaubdeponie und Altlasten der stillgelegten Deponie Korzert konnten bisher keine gesundheitsgefährdenden Belastungen für die Bewohner Küllenhahns und Hahnerbergs festgestellt werden. Auch die künftige L 418n lässt diesbezüglich keine gravierenden Nachteile erwarten. Dies zeigen die Ergebnisse der Gutachten, die anlässlich der Planfeststellung erarbeitet wurden.

Dass diese vorgenannten Nutzungen eher im städtebaulich ästhetischen Sinne und im Wissen um ihr Vorhandensein belastend wirken, ist verständlich. Insofern ist auch zu verstehen, dass die Freiflächen auf Korzert als ausgleichend wahrgenommen werden. Gleichwohl sind sie nicht rechtlich an diese Funktion gebunden, wie es beispielsweise bei Ausgleichsflächen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen der Fall ist.

Abzuwägen ist daher in erster Linie, ob die bauliche Nutzung der (verbliebenen) Freiflächen Korzert in der geplanten Form allgemeinen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Dies ist hier zu bejahen.

Den städtischen Planungsgrundlagen (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene) ist zu entnehmen, dass die Freiflächen zwischen Küllenhahner Straße, Theishahner Straße, Harzstraße und Samba- Trasse Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebietes sind.

Ein nennenswerter Kaltluftstrom bildet sich allerdings erst in den Oberläufen des Burgholzaches sowie des Küllenhahner Baches und intensiviert sich dann mit zunehmendem Verlauf durch das Burgholzachtal. Wohnnutzungen profitieren von dem Kaltluftstrom nicht, da er sich ausschließlich in die freie Landschaft ergießt.

Auch die durch die Realisierung der Planung bedingte Versiegelung der an der Kaltluftentstehung beteiligten Flächen im Bereich Korzert - und dadurch bedingte Veränderungen des lokalen Kleinklimas - lassen keine spürbar negativen Auswirkungen bzw. gar Gesundheitsgefährdungen für die Wohnbevölkerung im engeren und weiteren Umfeld dieser Freiflächen erwarten.

Störungen des Schulbetriebs der Grundschule und des Schulzentrums Süd sind durch die im Bebauungsplan Nr. 956 und Nr. 998 festgesetzten Nutzungen nicht zu erwarten, auch nicht eine Gefährdung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schulen. Im Bereich der Küllenhahner Straße befindet sich keine Zufahrt zu den gewerblichen Bereichen und auch nicht der Ein-/ Ausfahrtsbereich der Feuerwehr. Beide Andienungszonen befinden sich an der Theishahner Straße. Insofern sind auch keine Störungen der angrenzenden Wohnbebauung in nennenswertem und beachtlichen Umfang zu erwarten. Unzumutbare zusätzliche Lärmstörungen durch die Feuerwehr sind ebenso nicht zu erwarten. Dies ist gutachterlich belegt.

Die Beeinträchtigung der Blickachse zur Kölner Bucht ist wegen der Bedeutung des Bebauungsplanes 998 für das Rettungswesen der Stadt Wuppertal hinnehmbar.

Hinsichtlich der vormals gewünschten Sportanlage sind die politischen Beschlüsse eindeutig, die auf einen Verzicht wegen der mangelnden Finanzierbarkeit hinweisen.

Die Bezirksvertretungen haben nach § 37 GO NW in Bebauungsplanangelegenheiten ein Anhörungs- und Anregungsrecht. Die durch Mehrheitsbeschluss der BV Cronenberg formulierte Ablehnung des Bebauungsplanes Nr. 998 wurde durch den Rat der Stadt indes nicht bestätigt. Der Rat der Stadt stimmte dem Bebauungsplan Nr. 998 und damit dem Bau der Rettungswache auf Korzert zu.

Das Bürgerbegehren ist durch richterlichen Beschluss für unzulässig erachtet worden.

Der Text der Abwägung wird den Einsprechern nach dem Satzungsbeschluss zugeleitet. Mit ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Zu 11. bis 63.

Die Absender der gleichlautenden Schreiben sprechen sich gegen die im Bebauungsplan Nr. 998 vorgesehene Bauleitplanung aus.

Der Ortsteil Küllenhahn sei mit der Müllverbrennungsanlage, der Filterstaubdeponie, den Altlasten der stillgelegten Deponie Korzert und dem Tunnelende der L418 massiven Umweltbelastungen ausgesetzt. Das Gebiet am Korzert stelle eine Ausgleichsfläche dar, die für die in Küllenhahn lebenden Bürger unverzichtbar sei.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 998 erfolge ein irreparabler Eingriff in das momentan noch bestehende Gleichgewicht zwischen Natur und Umweltbelastungen.

Ferner führe eine Bebauung im Planbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Es werde eine Freifläche, die als Kaltluftentstehungsgebiet wichtig für den Ortsteil Küllenhahn sei, unnötig versiegelt. Störungen des Betriebs der Grundschule Küllenhahn und des Schulzentrums Süd seien ebenso zu erwarten wie eine Gefährdung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schulen. Nicht zuletzt werde schließlich auch die angrenzende Wohnbebauung in Mitleidenschaft gezogen.

Aus den genannten Gründen werde angeregt, einen Neubau der Rettungswache, sofern er überhaupt nötig sein sollte, auf dem bereits versiegelten und zu Feuerwehrzwecken genutzten Grundstück Hahnerberger Straße 99- 101 vorzunehmen: dies entspräche auch dem Willen der dort ansässigen Freiwilligen Feuerwehr. Das Gebiet Korzert solle von einer Bebauung freigehalten werden.

Über den weiteren Ablauf des Bauleitplanverfahrens sowie etwa gefasste Beschlüsse werde gebeten, unterrichtet zu werden.

.....

Trotz der in der Ortslage vorhandenen Nutzungen wie Müllverbrennungsanlage (MVA), Filterstaubdeponie und Altlasten der stillgelegten Deponie Korzert konnten bisher keine gesundheitsgefährdenden Belastungen für die Bewohner Küllenhahns und Hahnerbergs festgestellt werden. Auch die künftige L 418n lässt diesbezüglich keine gravierenden Nachteile erwarten. Dies zeigen die Ergebnisse der Gutachten, die anlässlich der Planfeststellung erarbeitet wurden.

Dass diese vorgenannten Nutzungen eher im städtebaulich ästhetischen Sinne und im Wissen um ihr Vorhandensein belastend wirken, ist verständlich. Insofern ist auch zu verstehen, dass die Freiflächen auf Korzert als ausgleichend wahrgenommen werden. Gleichwohl sind sie nicht rechtlich an diese Funktion gebunden, wie es beispielsweise bei Ausgleichsflächen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen der Fall ist.

Für die durch den Bebauungsplan Nr. 998 - Korzert/ Rettungswache - verursachten landschaftlichen Eingriffe wird ein Ausgleich auf Flächen in den Ortslagen Vorm Eichholz und Buchenhofen geleistet.

Den städtischen Planungsgrundlagen (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene) ist zu entnehmen, dass die Freiflächen zwischen Küllenhahner Straße, Theishahner Straße, Harzstraße und Samba- Trasse Bestandteil eines Kaltluftentstehungsgebietes sind. Ein nennenswerter Kaltluftstrom bildet sich allerdings erst in den Oberläufen des Burgholzbaches sowie des Küllenhahner Baches und intensiviert sich dann mit zunehmendem Verlauf durch das Burgholzbachtal. Wohnnutzungen profitieren von dem Kaltluftstrom nicht, da er sich ausschließlich in die freie Landschaft ergießt. Auch die durch die Realisierung der Planung bedingte Versiegelung der an der Kaltluftentstehung beteiligten Flächen im Bereich Korzert - und dadurch bedingte Veränderungen des lokalen Kleinklimas - lassen keine spürbar negativen Auswirkungen bzw. gar Gesundheitsgefährdungen für die Wohnbevölkerung im engeren und weiteren Umfeld dieser Freiflächen erwarten.

Störungen des Schulbetriebs der Grundschule und des Schulzentrums Süd sind durch die im Bebauungsplan Nr. 956 und Nr. 998 festgesetzten Nutzungen nicht zu erwarten, auch nicht eine Gefährdung der Verkehrssicherheit im Bereich der Schulen. Im Bereich der Küllenhahner Straße befindet sich keine Zufahrt zu den gewerblichen Bereichen und auch nicht der Ein-/ Ausfahrtsbereich der Feuerwehr. Beide Andienungszonen befinden sich an der Theishahner Straße. Insofern sind auch keine Störungen der angrenzenden Wohnbebauung in nennenswertem und beachtlichen Umfang zu erwarten. Unzumutbare zusätzliche Lärmstörungen durch die Feuerwehr sind ebenso nicht zu erwarten. Dies ist gutachterlich belegt.

Für den neuen Standort des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Hahnerberg auf Korzert, gegen den sich ein durch Gerichtsbeschluss als unzulässig erklärtes Bürgerbegehren richtete, sprechen gute Gründe. Es ist einerseits gegenüber dem Standort Hahnerberger Straße sicherlich die einsatztaktisch günstigere Lage , die sich dann zentral im Ausrückbereich befindet. Ferner ist die An- und Ausfahrtssituation unproblematischer da die Ortslage hier weniger dicht besiedelt ist und direkt eine vierspurige Verbindungsstraße zur L 418, die Theishahner Straße, befahren werden kann. Die Anbindung an die Hauptstraßen im Ausrückbereich wird somit wesentlich verbessert und sicherer. Auch ist dieser Standort von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Tag und Nacht gut zu erreichen. Ferner ist im Zusammenhang mit der Feuerwache ein Ausbildungszentrum für die gesamte Freiwillige Feuerwehr Wuppertal mit entsprechendem Schulungsraum, Übungsplatz und Steigerturm geplant. Die theoretische und die praktische Ausbildung können dann an einem zentralen Standort stattfinden und zeitaufwändige Transporte entfallen.

Aus den vorgenannten Gründen wird den Anregungen nicht gefolgt. Die Ratsentscheidung über die vorgebrachten Anregungen wird den Einsprechern postalisch zugestellt. Der weitere Verlauf

des Bauleitplanverfahrens ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften allerdings ausschließlich über die örtlichen Medien - ortsüblich - bekannt zu machen.